

Richtlinien für die Sportkommission der Stadt Ingolstadt

(Beschluss des Stadtrates vom 02. Mai 1996,
geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 02.05.2008)

1. Allgemeines

Zur Förderung sowohl des Breiten- und Jugendsportes als auch des Leistungssportes ist eine Verbindung zwischen dem Stadtrat und dem Sportbeirat, der die Sport- und Schützenvereine in Ingolstadt vertritt, notwendig.

Als Organ, das die Interessen des Sportbeirates als Vertreter der Sport- und Schützenvereine und des Stadtrates in Fragen des Sports koordiniert, wird eine Sportkommission gebildet.

2. Zusammensetzung

Die Sportkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 20 Mitgliedern.

Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder sein Vertreter.

Die 20 Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

7 Stadtratsmitglieder, die zugleich Mitglieder im Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit sind,

7 Vertreter, die vom Sportbeirat vorzuschlagen sind

1 Vertreter der Hochschulen

1 Vertreter der Gymnasien

1 Vertreter der Realschulen

1 Vertreter der allgemeinbildenden Schulen

1 Vertreter der beruflichen Schulen

1 Vertreter der Bundeswehr

3. Berufung der Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

4. Dauer der Berufung

Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer der Amtsperiode des Stadtrates berufen. Wiederberufung ist zulässig; Abberufungen sind zulässig. Sie werden durch Beschluss des Stadtrates ausgesprochen.

Für den Rest der Berufungsperiode kann der Stadtrat eine Ersatzperson berufen.

5. Zuständigkeiten

Die Sportkommission übernimmt die Vermittlerrolle zwischen Sportbeirat und Stadtrat. Sie hat Anregungen, Wünsche und Vorschläge des Sportbeirates zu beraten und kann hierzu Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. In Angelegenheiten des Sports, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Freizeit fallen, soll die Sportkommission gehört werden.

6. Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Kommission gilt § 8 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.

7. Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.